

Statuten Verein «Peer-Campaigns»

I. Name und Sitz

Art. 1 Bezeichnung, Sitz und Geschäftsjahr

Unter dem Namen «Peer-Campaigns» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung gemeinnütziger, partizipativer Projekte, bei denen insbesondere Jugendliche mittels visueller Methoden für Gleichaltrige aber auch für die Allgemeinheit Botschaften entwickeln und sich so als aktives Mitglied unserer Zivilgesellschaft einbringen. Der Verein versteht die Förderung von Ausdrucksmöglichkeiten und von gesellschaftlicher Teilhabe als Grundlage für verantwortungsvolles Handeln und für die Stärkung der Resilienz.

So bezweckt der Verein die Initiierung, Realisierung und Betreuung von Peer-Education- und Peer-Communication-Projekten in denen Botschaften entwickelt und visualisiert werden (nachfolgend Peer-Campaigns-Projekte genannt) sowie die Sammlung, Sicherung, Förderung, Vernetzung und die Nutzbarmachung dieser Botschaften für breite Bevölkerungskreise.

Der Verein engagiert sich hauptsächlich in Bereichen, die im öffentlichen Interesse stehen und einen Beitrag zu einer gesunden und konstruktiven Gesellschaft leisten. Konkret sind dies die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung, Bildung und Vermittlung, Integration, Chancengerechtigkeit, Genderfragen, Nachhaltigkeit, Umweltschutz sowie Abbau von Rassismus, Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Zur Umsetzung des Vereinszweckes umfassen die Aufgaben insbesondere:

- Sammlung und Sicherung in Form von Dokumentierung und elektronischer Archivierung visualisierten Botschaften aus Peer-Campaigns-Projekten sowie deren Nutzbarmachung für breite Bevölkerungskreise
- Entwicklung neuer Peer-Campaigns-Projekte sowie deren Begleitung und Realisierung
- Unterstützung von gemeinnützigen Peer-Campaigns-Projekten Dritter
- Entwicklung und Realisation von Instrumenten wie Lehrmittel, Informationsträger, Publikationen im Rahmen von Peer-Campaigns-Projekten
- Organisation und Realisierung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Fachtagungen, Workshops usw. sowie Teilnahme an Veranstaltungen Dritter

- Vernetzung, Austausch, Unterstützung und Kooperation mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Akteuren der unter Art. 2 genannten Bereiche, Projekte und Initiativen
- Erarbeitung, Mittelakquisition, Koordination und Durchführung von Verbunds-, Einzel- oder Teilprojekten die Peer-Campaigns-Elemente enthalten
- Forschung/Untersuchungen, Erhebungen und Auswertungen der in Peer-Campaigns-Projekten entwickelten und visualisierten Botschaften

Der Verein kann weitere Aufgaben wahrnehmen, welche dem Vereinszweck dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme und Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt von Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Entscheid des Vorstandes, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch auch ohne Nennung von Gründen ablehnen. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen wie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institutionen, Verbände und Vereine)
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden)

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Mitglieder, welche zwei Jahre keinen Jahresbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen und gegen die Statuten verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit das Recht, als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten. Der Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich im Sinne eines Rekurses beim Vereinsvorstand anfechtbar.
- Vor einem definitiven Ausschluss hat das entsprechende Mitglied das Recht durch die nächste Mitgliederversammlung angehört zu werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet bei einem Rekurs endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder sowie für Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Beirates und die Kooperationspartner sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Es steht ihnen frei, als Gönnermitglied einen Beitrag zu leisten.

V. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten kann eine Fach- bzw. Geschäftsstelle eingerichtet werden

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- An der Gründungsversammlung wird die erste Präsidentin, der erste Präsident sowie der Vorstand gewählt. Bestätigungswahlen sowie weitere Wahlen/Abwahlen finden an den folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Nachgereichte Traktandierungsvorschläge werden vom Vorstand geprüft und in einer modifizierten Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugestellt.
- Anträge zu den einzelnen Traktanden können während der Mitgliederversammlung bei der Behandlung des entsprechenden Traktandums gestellt werden.
- Über die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte entscheidet per Abstimmung die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets

- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. D.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied hat pro anwesenden Delegierten 1 Stimme, maximal 3.
 - Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder Aussenstehende ist ausgeschlossen.
 - Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet.
 - Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 11 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern zusammen.
- Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst und bestimmt die Kassierin oder den Kassier aus seiner Mitte.
- Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Gremien (Arbeitsgruppen, Projekt- oder Fachgruppen usw.) bilden und diese mandatieren. Sie unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuariat
 - e) Vertreterinnen/Vertreter von Kooperationspartnerschaften
 Eine Ämterkumulation ist möglich.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entwicklung der Vereinsstrategie und Führung der Vereinsgeschäfte
- Erarbeitung und Verabschiedung von Verträgen mit Kooperationspartnerinnen und -partnern
- Anstellung und Führung einer Leitung des Archivs sowie der Koordinations- und Fachstelle
- Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Fachrates
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern eines Projektteams
- Wahl und Abwahl der Mitglieder eines «Peer Council» pro Projekt
- Wahl und Abwahl von Organisations- und Projektpartnerschaften
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vergabe von Projekten gemäss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Grundsätzen
- Verfassen des Jahres- und Tätigkeitsberichts
- Einholen von Expertisen
- Einsetzen von Gremien
- Das Behandeln aller Geschäfte, für die explizit kein Vereinsorgan zuständig ist
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende der Vorstandssitzung.

Art. 12 Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

- Zeichenberechtigt durch die Kollektivunterschrift ist die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 14 «Peer Council»

- Jedem von Peer-Campaigns entwickelten Projekt soll nach Möglichkeit während der Projekterarbeitung und der ersten Umsetzungsphase ein «Peer Council» zur Seite stehen.
- Der «Peer Council» besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der projektbezogenen Peer Group und wird in beratender Funktion sowie als Entwicklungs- und Reflexionspartner beigezogen.
- Die Einberufung erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand durch die jeweilige Projektleitung.
- Die Einsatzdauer eines «Peer Council» sowie allfällige Entschädigungen in Form von symbolischen Beiträgen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 15 Beirat

- Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten aus Politik, Bildungswesen, Verbänden und Kultur, welche den Vereinszweck repräsentieren und unterstützen.
- Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand regelmässig informiert und mit Unterlagen dokumentiert.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 16 Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Einnahmen des Vereins aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus der Vermittlung und Nutzbarmachung der in Peer-Campaigns-Projekten geschaffenen Werken und Produkte,
- Erträgen aus Kursen, Veranstaltungen, Beratungen, Unterrichtsmaterialien und weiteren Dienstleistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes,
- Zuwendungen Dritter wie Subventionen, Donationen und projektspezifisch ersuchten Mitteln,
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 17 Haftung

- Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages begrenzt. Eine darüber hinaus gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

VII. Statutenänderung

Art. 18 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten können an einer Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 19 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Der Verein wurde am 6. November 2017 gegründet und die Statuten genehmigt. Am 25. November 2019 wurde an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinszweck (Art. 2) ergänzt und die vorliegende Statuten genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. Gallen, 25. November 2019

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Stefan Christen

Anna Hecken

Die Gründungsmitglieder:

Christoph Burkhard, Zürich | Stefan Christen, St. Gallen | Anna Hecken, Winterthur
Daniele Lenzo, Zürich | Susanna Sulzer, Heiden | Davide Tisato, F-Marseille | Fausto Tisato, Heiden
Urs Urech, Baden | Hoseyn A. Zadeh, Thal SG